

Gabriel stoppt Klimaschutzplan vorerst

ami. BERLIN, 8. November. Die Bundesregierung hat sich am Dienstagabend nicht auf einen Klimaschutzplan verständigt. Der Grund dafür war nach Informationen dieser Zeitung ein unerwarteter Widerspruch von Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel (SPD) im Gespräch mit Bundeskanzlerin Angela Merkel (CDU). Offenbar sorgte er sich vor der Kritik von Wirtschaft und Gewerkschaften an den weitreichenden Vorschlägen zur Minderung der Treibhausgasemissionen. Damit dürfte das Konzept von Umweltministerin Barbara Hendricks (SPD) nicht wie geplant an diesem Mittwoch im Kabinett verabschiedet werden. Die Bundesregierung hatte angekündigt, bis zum Klimagipfel in Marrakesch, zu dem Hendricks kommende Woche reist, einen Plan fertigzustellen.

Schon vorher hatte es aus der Wirtschaft Kritik gehagelt. „Dirigistisch, ein nationaler Alleingang, der europäische Klimapolitik missachtet“, bemängelte Ulrich Grillo, Präsident des Industrieverbands BDI. Er sei „immer noch von wirtschaftsfeindlicher Überregulierung geprägt“, mälerte der Präsident der Familienunternehmer, Lutz Goebel. Wolfgang Steiger vom CDU-Wirtschaftsrat hielt es für „besonders unsinnig, dass Deutschland nach Kernenergie, Kohle auch noch aus der Nutzung von Gas als Energieträger aussteigen soll“. Tim Kehler von der Gaslobbytruppe „Zukunft Erdgas“ kritisierte: „Es gibt kein Datum für den Kohleausstieg, es gibt kein Verfallsdatum für Diesel.“

Was von dem einst sehr weitreichenden Plan genau bleibt, erscheint nun unklar. Ein Knackpunkt besteht darin, welche Einsparungen welcher Wirtschaftssektor bis zum Etappenziel 2030 zu erbringen hat. Die Vorgaben auf dem Weg „zu einer weitgehenden Dekarbonisierung bis zur Mitte des Jahrhunderts“ sind der Kern des Plans. Das sollte die Energiewirtschaft mit bis zu 180 Millionen Tonnen weniger CO₂-Emissionen stärker treffen als erwartet, weil im Gegenzug Verkehr und Landwirtschaft weniger einsparen müssen.

Wie die Minderungen erreicht werden sollen, das soll bis 2018 festgelegt werden. Die Umweltministerin bevorzugt dafür die Gründung einer Kommission. Klarheit herrschte am Dienstagabend indes über einen anderen Punkt aus dem Klimaschutzplan, der die Wirtschaft in Aufregung versetzt hatte. Die zwischenzeitlich hingeschriebene Ankündigung, die Bundesregierung werde sich auf EU-Ebene „für die Einführung eines Mindestpreises für zu versteigernde Zertifikate einsetzen“, war da schon wieder gestrichen worden.

RECHT UND STEUERN



„Sofortüberweisung“ ist üblich Das Zahlungsmittel „Sofortüberweisung“ ist ein im Internet gängiges Zahlungsmittel. Online-Händler dürfen es als einzige kostenlose Variante anbieten, hat das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt entschieden. Sie erfüllen damit ihre Pflicht, eine gängige und zumutbare Zahlungsmöglichkeit gemäß § 312a BGB anzubieten. Anders hatte es der klagende Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) gesehen – er war der Auffassung, es sei Verbrauchern nicht zuzumuten, die Zahlung über die Sofort GmbH als Dritten abzuwickeln. Der Fall sei nicht vergleichbar etwa mit seltenen Kreditkarten oder aufladbaren Karten wie Visa-Electron. „Sofortüberweisung“ führe auch nicht zu Mehraufwand oder Verzögerungen. Ausführungen der Verbraucherschützer, diese Vermittlung berge Risiken, verblieben „im abstrakten Bereich“. Zudem würden anderenfalls Händler mit der Verwaltung (Vorkasse) oder Ausfallrisiken (Rechnung) belastet (Az.: 11 U123/15 (Kart)). hw.

Werbung hat ihre Grenzen Ein geschäftstüchtiger Rechtsanwalt ist mit dem Versuch gescheitert, im Gerichtssaal Werbung für seine Kanzlei zu machen. Der Bundesgerichtshof (BGH) untersagte dem Mann während Verhandlungen eine auf der Rückseite bestickten Robe zu tragen. Dort hatte der Anwalt aus Brühl seinen Namen und seine Mailadresse anbringen lassen, um potentielle Mandanten auf sich aufmerksam zu machen. Das sei als unerlaubte Werbung nicht mit dem Berufsrecht gemäß § 43b Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) vereinbar, hatte die Rechtsanwaltskammer Köln moniert. Sie untersagte ihrem Mitglied das Tragen der Robe, was auch der Anwaltsgerichtshof Nordrhein-Westfalen bestätigte. Vor dem BGH argumentierte der Anwalt, dass es ihm nur um die Information der im Sitzungssaal Anwesenden gegangen sei. Doch die Senatsrichter sahen es anders: Auf der Robe eines Anwalts gebe es keinen Platz für Werbung. Das gute Stück wird nun im Schrank bleiben müssen (Az.: AnwZ (Brfg) 47/15). mj.

Was tun gegen extreme Steuergestalter?

Der Fall BASF beflügelte die Debatte über das Vorgehen gegen Konzerne, die Gewinne in Steueroasen verlagern, um Zahlungen an den Fiskus zu vermeiden. Die EU will dem einen Riegel vorschieben.

mas./wmu. BERLIN/BRÜSSEL, 8. November. Die Bundesregierung sieht in Europa weiter Handlungsbedarf, um aggressive Steuergestaltung durch internationale Konzerne einzudämmen. Ein Sprecher von Finanzminister Wolfgang Schäuble (CDU) lehnte es zwar unter Verweis auf das Steuergeheimnis ab, sich zu einzelnen Vorwürfen zu äußern, die die Grünen gegen den Chemiekonzern BASF erheben. Aber auf Nachfrage gestand er zu, dass die in der Studie genannten Tatbestände typisch für Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung sind, die auf internationaler Ebene unter dem Kürzel BEPS („Base Erosion and Profit Shifting“) diskutiert werden. „Wir haben zu diesen BEPS-Aktivitäten entweder bereits Gegenmaßnahmen ergriffen oder bringen diese gerade auf den Weg“, hob er hervor.

Wirtschaftliche Aktivitäten müssen nach Ansicht des Finanzministeriums dort besteuert werden, wo sie stattfinden. „Eine gemeinsame (konsolidierte) Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage kann hierbei eine wichtige Rolle spielen, da sie künftige Vorzugsregimes über eine einheitliche Bemessungsgrundlage verhindern würde und Besteuerungslücken schließen könnte“, betonte der Sprecher. Steuerwettbewerb über steuerliche Vergünstigungen wäre nicht mehr möglich. „Zudem setzt sich die Bundesregierung nachdrücklich dafür ein, dass eine angemessene Besteuerung von Lizenzzahlungen innerhalb der EU, aber auch von der EU in das europäische Drittland sichergestellt wird.“

SPD-Fraktionsvize Carsten Schneider mahnte gegenüber dieser Zeitung, den Worten müssten jetzt Taten folgen. „Es kann und darf nicht sein, dass wieder alles zerredet und blockiert wird – das sage ich mit besonderem Blick auf unsere britischen Freunde, aber auch in Richtung Luxemburg, Holland und Malta.“ Der eigentliche Skandal sei, dass die Mitgliedstaaten auf ihre eigenen Kosten Steuerdumping betrieben.

Nach einer von der Grünen-Fraktion am Montag veröffentlichten Studie nutzt BASF gezielt Steuervorteile in einzelnen Mitgliedstaaten. Das Chemieunternehmen bediene sich besonders der „Steueroasen“ Belgien, Malta und Niederlande, teilte der Grünen-Parlamentarier Sven Giegold mit. Zwischen 2010 und 2014 habe das Unternehmen so 923 Millionen Euro gespart. Der Chemiekonzern bezeichnete den Bericht als „nicht immer zu-



Kurt Bock, Vorstandsvorsitzender von BASF

Foto dpa

treffend“. Man habe überall auf der Welt die Steuergesetze eingehalten, auch wenn man natürlich versuche, die Steuerlast zu begrenzen. „Im Interesse ihrer Anteilseigner strebt BASF im Rahmen der geltenden Steuergesetze die Reduzierung dieses Kostenfaktors an.“

Teilweise hat die EU-Kommission die BASF-Aktivitäten schon in einem Beihilfeverfahren unterbunden. So hat sie eine belgische Regelung verboten, die es internationalen Konzernen erlaubte, die Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer um 50 bis 90 Prozent auf der Basis eines Vorbescheids der belgischen Behörden zu verringern. Aufgrund der Beihilfeentscheidung musste BASF Steuervorteile an den belgischen Staat zurückzahlen. Die genaue Höhe ist unbekannt.

Weil viele Steuervermeidungsstricks auf eine kreative Ausgestaltung der Steuerbemessungsgrundlage zurückgehen, dringt die EU-Kommission auf deren Vereinheitlichung als wichtigsten Schritt im Kampf gegen die Steuervermeidung. EU-Steuerkommissar Pierre Moscovici hat seine Initiative für die gemeinsame Bemessungsgrundlage bei der Gewinnbesteuerung am Dienstag erstmals mit den EU-Finanz-

ministern diskutiert. So soll beispielsweise einheitlich festgelegt werden, über welchen Zeitraum eine Maschine abgeschrieben werden kann. In einem zweiten Schritt soll dann die „Konsolidierung“ eingeführt werden. Sie liefe darauf hinaus, dass auf alle wirtschaftlichen Aktivitäten eines Unternehmens in der Gesamt-EU ein gemeinsamer besterbarbarer Gewinn oder Verlust eines Unternehmens berechnet wird. Dieser Gesamtbetrag soll auf die einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt und nach den nationalen Sätzen berechnet werden.

Die Minister begrüßten das grundsätzliche Anliegen der Kommission. Der amtierende Ratsvorsitzende, der slowakische Finanzminister Peter Kazimir, sagte, er sehe „definitiv“ gute Chancen, dass die Mitgliedstaaten dem Vorschlag am Ende zustimmen könnten. Eine schnelle Einigung ist nicht zu erwarten, weil die Minister in Steuerfragen einstimmig entscheiden müssen. Die Minister beauftragten die EU-Kommission ferner, bis Ende 2017 eine „schwarze Liste“ von Ländern zu erarbeiten, die in Steuerfragen als „nicht kooperativ“ eingestuft werden sollen.

Wirtschaft setzt Achterbahnfahrt fort

Produktion und Export wieder zurückgegangen

maJ. FRANKFURT, 8. November. Die deutsche Industrieproduktion und der Außenhandel haben wieder etwas nachgelassen. Wie das Statistische Bundesamt in Wiesbaden am Dienstag mitteilte, stellte das Produzierende Gewerbe im September 1,8 Prozent weniger her als im August. Die Industrieproduktion sank um 1,7 Prozent. Innerhalb der Industrie stellten die Unternehmen vor allem weniger Investitionsgüter her. Auch die Energieerzeugung und die Bauproduktion gingen zurück. Zudem meldete das Statistikamt, dass die Ausfuhr deutscher Unternehmen gegenüber August um 0,7 Prozent geringer ausgefallen ist. Die Einfuhr sank um 0,5 Prozent. Im Vorjahresvergleich legte der Export hingegen um 0,9 Prozent zu, während der Import um 1,4 Prozent fiel.

Bankenökonomern reagierten auf die jüngsten Zahlen verhalten. „Vor dem Hintergrund der sehr starken Vormonatentwicklung schrillen noch keine Warn Glocken“, kommentierte Stefan Kirp von der Bayern LB. Das Brexit-Votum habe offenbar noch nicht zu einem Einbruch des Exports geführt. Carsten Brzeski, Chefvolkswirt der Bank ING Diba, wies indes auf die zukünftigen Risi-

ken für den Außenhandel hin: Während der Sommermonate sei fast ein Viertel des deutschen Exports in die Vereinigten Staaten, nach Großbritannien und China gegangen. Diese Stärke sei gleichzeitig „die größte Achillesferse der deutschen Exportwirtschaft“. So dürfte der jüngste Sturzflug des Pfunds seine Spuren noch hinterlassen.

Die deutsche Industrie bleibe indes ein Mysterium, kommentierte Brzeski weiter. Nach dem Einbruch der Produktion im Juli und dem noch stärkeren Anstieg im August signalisiere der abermalige Absturz, dass die Industrie insgesamt auf der Stelle trete. Allerdings seien die monatlichen Zahlen derzeit so sprunghaft, wie man es eher von kleinen Volkswirtschaften kenne. „Das erschwert es, einen eindeutigen Trend zu erkennen.“

Kommende Woche veröffentlicht das Statistische Bundesamt die Zahlen zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) für das dritte Quartal. Volkswirte gehen von einer Verlangsamung des Wachstums aus. Zum Jahresbeginn war die Wirtschaftsleistung überraschend stark um 0,7 Prozent gegenüber dem Vorquartal gewachsen, im zweiten Quartal hat das BIP noch um 0,4 Prozent zugelegt.

Das Rentenniveau steigt an

Regierung kann sich noch nicht auf Reform einigen

dc. BERLIN, 8. November. Der Anstieg der Renten in Deutschland fällt in den kommenden Jahren stärker aus als bisher erwartet, und das rechnerische Rentenniveau entwickelt sich bis zum Jahr 2030 günstiger, als in der politischen Diskussion bislang unterstellt. Das zeigen neue Vorberechnungen des Bundesarbeitsministeriums für seinen Rentenversicherungsbericht, der jährlich im November vorgelegt wird. Das Rentenniveau setzt die Rente eines Durchschnittsverdieners nach 45 Beitragsjahren ins Verhältnis zum jeweils aktuellen Durchschnittslohn der Arbeitnehmer.

Allein im laufenden Jahr hat sich diese Kenngröße den Berechnungen zufolge um fast einen halben Prozentpunkt auf 48 Prozent erhöht, wie am Dienstag aus dem Ministerium zu erfahren war. Bis 2020 wird nun nur noch ein geringer Rückgang auf 47,9 Prozent erwartet; damit wäre das Rentenniveau auch dann noch höher als im Jahr 2015. Erst in der zweiten Hälfte des nächsten Jahrzehnts werden die sogenannten Dämpfungsfaktoren in der Rentenformel für einen langsamen Rückgang sorgen: Für 2030 wird nun ein Rentenniveau von 44,5 Prozent erwartet; das sind aber 1,5 Prozentpunk-

te mehr als die geltende gesetzliche Halbtelinie, die bis dahin ein Absinken unter 43 Prozent verhindern soll.

Die Dämpfungsfaktoren in der Rentenformel führen dazu, dass sich die jährlichen Rentenerhöhungen verringern, sobald die Zahl der Rentner steigt relativ zu den Beitragszahlern. Dennoch werden sich die Rentenerhöhungen bis 2030 auf weit mehr als 40 Prozent summieren, wie die neuen Zahlen zeigen. Schon der Rentenversicherungsbericht 2015 hatte einen Anstieg um 41 Prozent bis 2029 vorausgesagt. Wegen der guten Beschäftigungslage wird nun wohl zumindest bis 2021 keine Anhebung des Beitragssatzes von derzeit 18,7 Prozent nötig sein.

Die Spitzen von Union und SPD trafen sich am Dienstagabend im Kanzleramt, um über neue Rentengesetze gegen Altersarmut zu verhandeln. Eine Verständigung auf Details gelang allerdings nicht. Sozialministerin Andrea Nahles (SPD) zeigte sich nach dem Treffen zuversichtlich, dass sich die große Koalition bis Ende November auf ein Gesamtpaket verständigen kann. Man sei einen „guten Schritt vorangekommen“. Klärung soll ein weiteres Treffen am 24. November bringen.

Der geprüfte Investor aus dem Ausland

Wer in Deutschland Unternehmen kauft, muss das Außenwirtschaftsrecht bedenken

MÜNCHEN, 8. November. Der Roboterhersteller Kuka, der Chipanlagen-Hersteller Aixtron und nun die Lampenhersteller von Osram – in allen drei Fällen prüfte das Bundeswirtschaftsministerium (BmWi) eine Untersagung der Übernahme durch ausländische, konkret: chinesische Investoren. Im Fall Aixtron wurde die Übernahme jetzt bis auf weiteres gestoppt. Wie verhält sich dies mit dem Prinzip eines freien Außenwirtschaftsverkehrs? Die Antwort liefert das 2013 novellierte Außenwirtschaftsgesetz und die Außenwirtschaftsverordnung.

Das BmWi darf Unternehmensübernahmen prüfen und unter bestimmten Umständen untersagen. Zu unterscheiden sind beim Erwerb inländischer Unternehmen durch ausländische Investoren grundsätzlich zwei Prüfverfahren, die sektoreübergreifend sind und die sektorspezifische Prüfung. Beide Prüfverfahren setzen den „Erwerb“ eines Unternehmens voraus. Ein solcher liegt bereits dann vor, wenn der Investor nach der Akquisition am deutschen Zielunternehmen unmittelbar oder mittelbar 25 Prozent der Stimmrechte hält. Dabei ist es unerheblich, wie groß das Unternehmen ist, auf welche Art es erworben wird (zum Beispiel Share Deal oder Asset Deal). Unerheblich ist auch, ob für den Erwerbvorgang ein anderes Recht als das deutsche gewählt wurde.

Der sektoreübergreifenden Prüfung unterfällt grundsätzlich jeder Erwerb eines in Deutschland ansässigen Unternehmens durch einen Investor mit Sitz außerhalb der EU oder des EFTA-Raums. Eine Anmelde- oder Genehmigungspflicht besteht hier nicht. Es obliegt dem BmWi, von einer Transaktion Kenntnis zu erlangen und innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Vertrags ein Prüfverfahren einzuleiten. Dann hat der Investor umfangreiche Unterlagen vorzulegen. Stellt die Investition ein Risiko für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland dar, kann das BmWi den Erwerb binnen zwei Monaten untersagen oder Anordnungen erlassen.

Hier von ist nur auszugehen, wenn eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung vorliegt, die ein Grundinteresse der Zivilgesellschaft berührt. Auch wenn es besonders sensible Sektoren, zum Beispiel im Bereich der Versorgung oder bei



Im Fall Aixtron wurde die Übernahme bis auf weiteres gestoppt.

Foto Aixtron

strategischen Dienstleistungen gibt, ist die Prüfung nicht auf bestimmte Branchen beschränkt. Die Gefährdung ist jeweils im Einzelfall zu prüfen. Soll eine Transaktion untersagt werden, muss die Bundesregierung zustimmen. Bis zum Ablauf der Prüffrist gilt das schuldrechtliche Erwerbsgeschäft als schwebend wirksam. Bis zu einer Untersagung können die Partner das Geschäft also auf ihr Risiko vollziehen – anders als im Kartellrecht gilt kein „dingliches Vollzugsverbot“.

Der Erwerb von Unternehmen, die in besonders sicherheitssensiblen Bereichen tätig sind, unterfällt den besonderen Regeln der sektorspezifischen Prüfung. Insbesondere Hersteller und Entwickler von Kriegswaffen oder anderer Rüstungsgüter sowie von Produkten mit IT-Sicherheitsfunktionen sind betroffen. Prüfungsmaßstab ist hier, ob der Erwerb wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet. Im Gegensatz zur sektoreübergreifenden besteht hier eine Meldepflicht des Investors. Anders als bei der sektoreübergreifenden Prüfung gilt innerhalb der Entscheidungsfrist das Rechtsgeschäft als schwebend unwirk-

sam, bis das BmWi die Freigabe erteilt oder diese durch Ablauf der Monatsfrist als konkludent erteilt gilt. Etwaige Anordnungen werden in Kooperation mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium der Verteidigung oder dem Bundesministerium des Inneren erteilt.

Insgesamt gilt: Nicht nur in sicherheitssensiblen Industrien, sondern in vielen internationalen Transaktionen kann das BmWi eine beabsichtigte Übernahme prüfen und gegebenenfalls untersagen. Gegen die Entscheidung steht der Verwaltungsrechtsweg und für etwaige Schadensersatzansprüche der Zivilrechtsweg offen. Dies kann und sollte jedoch eine adäquate Risikoallokation auf vertraglicher Grundlage zwischen den Parteien nicht ersetzen. Das BmWi spielt allerdings mit dem Gedanken, geltende Untersagungsgründe zu erweitern.

NIKOLAUS VON JACOBS/GERMAR ENDERS

Die Autoren sind Anwälte bei McDermott Will & Emery.

Mehr zum Thema Recht & Steuern im Internet auf unseren Seiten www.faz.net/recht

Blog: www.faz.net/dasletztewort

Das Digitale im Juristen

Was das Rechtssystem mit Software gemein hat

FRANKFURT, 8. November. In den kommenden Jahrzehnten werden digitale Technologien die Strukturen unserer Gesellschaft von Grund auf verändern. Die sogenannte digitale Transformation ist schon jetzt im vollen Gange. Robotik und Automation, vernetzte Produktionsmaschinen und die softwaregestützte Analyse großer Datenmengen sind nur einige Beispiele dafür. Wie wird unser Rechtssystem nach diesem Strukturwandel aussehen?

Um dies zu beantworten, muss man sich eine Tatsache vor Augen führen, die bisher kaum ein Jurist wahrhaben möchte: Computer und Juristen folgen beide einem „Wenn-dann-Schema“. Die Substanzion, die Arbeitstechnik der Juristen, besteht darin, den Sachverhalt der Rechtsnorm zuzuordnen – das, was passiert ist („wenn“) führt dann zu einer Rechtsordnung („dann“). Diese Struktur ist mit der eines Computeralgorithmus vergleichbar. Auch dieser besteht aus einer Folge von Anweisungen zur Lösung eines bestimmten Problems. Das Recht wird jedoch heute noch von Rechtsanwälten, Richtern und Staatsanwälten angewendet, während ein Algorithmus in ein Softwareprogramm umgesetzt und von Computern ausgeführt wird.

Das zeigt stark vereinfacht, dass Computer im besonderen Maße geeignet sind, juristische Aufgaben zu lösen. In der stark wachsenden „Legal-Tech“-Branche finden sich dafür schon heute zahlreiche Beispiele. Die Haupttreiber der digitalen Transformation des Rechts werden voraussichtlich die Blockchain und Künstliche Intelligenz sein. Die Blockchain-Technologie ist bereits weiter entwickelt, als dies allgemein bekannt ist. Die Blockchain ist ein öffentliches Verzeichnis, das eine direkte Transaktion zwischen zwei Rechnern ermöglicht („Peer-to-Peer“) – eine Art digitales, auf vielen Computern verteiltes Kassenbuch. Der Block ist ein Element der Blockchain, das die Transaktionshistorie enthält – daher der Name. Ein Intermediär ist bei Blockchain-Transaktionen überflüssig. Das macht die Blockchain etwa so revolutionär, wie es das Internet war. Notare, Grundbücher, Handelsregister, Börsen, Vereinsregister,

Kreditkarten, Online-Bezahldienste wie Pay-Pal und andere Dienstleister im Bargeldlosen Zahlungsverkehr – all das wird Schritt für Schritt in den kommenden Jahren und mehreren Jahrzehnten verschwinden. Auch sogenannte Smart Contracts – Programme, die automatisch Vertragsbestimmungen prüfen – beruhen auf der Blockchain. Diese werden die staatliche Rechtsdurchsetzung in Zukunft immer weiter entbehrlisch machen.

Während Experten des Weltwirtschaftsforums bereits schätzen, dass in zehn Jahren zehn Prozent des weltweiten Bruttoinlandsprodukts über die Blockchain abgewickelt werden, kann sich kaum jemand etwas Konkretes darunter vorstellen. Die Leistungsfähigkeit der digitalen Technologien wächst exponentiell – eine rasante Entwicklung, die mit der Leistungsverdoppelung von Prozessoren alle 18 Monate über die vergangenen 50 Jahre vergleichbar sein wird.

Auch die künstliche Intelligenz hat in den vergangenen Jahren entscheidende Fortschritte erzielt. Eine Ursache dafür ist die Entwicklung von sogenannten künstlichen neuronalen Netzen. Der völlig unerwartete 4:1-Sieg der selbstlernenden Software AlphaGo im Brettspiel Go gegen einen der weltbesten Spieler im März dieses Jahres belegt dies eindrucksvoll. Künstliche neuronale Netzwerke werden nach aktuellen Prognosen noch mindestens zwei bis drei Jahrzehnte benötigen, bis sie das menschliche Gehirn überflügeln werden. Das bedeutet jedoch auch, dass die meisten von uns noch Supercomputer erleben werden, die komplexe rechtliche Fragestellungen schneller lösen können als jeder Jurist.

Unser Rechtswesen wird nach diesem Umbruch ein ganz anderes sein. Unklar ist noch, wie schnell sich die digitale Revolution ereignen wird. Glücklicherweise wird ihre Geschwindigkeit nicht nur vom technisch Machbaren bestimmt, sondern auch von der begrenzten Fähigkeit des Menschen, Veränderungen zu verarbeiten und anzunehmen – und hoffentlich auch davon, was ethisch verantwortbar ist.

JOCHEN BRANDHOFF

Der Autor ist Gründer der Wirtschaftskanzlei Brandhoff Obermüller.